

# STADTANZEIGER

Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Haldensleben - 5. Januar 2022- Seite 1

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Haldensleben für das Haushaltsjahr 2022

Auf Grund des § 100 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (Kommunalverfassungsgesetz - KVG LSA) vom 17. Juni 2014 (GVBl. Nr. 12 vom 26.06.2014, S. 288 Inkrafttreten) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Stadtrat Haldensleben in der Sitzung am 02.12.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 erlassen:

#### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird

1. im **Ergebnisplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Erträge auf	47.076.000 €
b) Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	50.388.400 €

2. im **Finanzplan** mit dem

a) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	40.710.100 €
b) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	45.534.900 €
c) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.441.100 €
d) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	7.816.100 €
e) Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 €
f) Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	612.400 €

festgesetzt.

#### § 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

#### § 3

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Jahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen belasten (Verpflichtungsermächtigung), wird auf 13.016.700 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite wird auf 7.000.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- |      |                                                                 |           |
|------|-----------------------------------------------------------------|-----------|
| 1.   | Grundsteuer                                                     |           |
| 1.1. | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf | 300 v. H. |
| 1.2. | für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf                         | 380 v. H. |
| 2.   | Gewerbesteuer auf                                               | 360 v. H. |

**§ 6**

Die Grundsteuer wird fällig:

- zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November,
- am 15. August mit einem Jahresbetrag, wenn dieser 15,00 € nicht übersteigt,
- am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrages, wenn dieser 30,00 € nicht übersteigt.
- Auf Antrag des Steuerzahlers kann die Grundsteuer abweichend von Punkt 1 oder 3 am 1. Juli in einem Jahresbetrag entrichtet werden. Der Antrag muss spätestens bis zum 30. September des vorangegangenen Kalenderjahres gestellt werden.

**§ 7**

Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen werden entsprechend § 19 KomHVO für übertragbar erklärt.

Ermächtigungen für Aufwendungen bleiben längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres verfügbar.

**§ 8**

1. Die Haushaltssatzung kann nur durch Nachtragssatzung entsprechend § 103 (2) KVG LSA geändert werden. Die Wertgrenzen, ab denen eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
  - der Entstehung eines Fehlbetrages beim ordentlichen Ergebnis von mehr als 10 % der ordentlichen Aufwendungen,
  - bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 10 % der Gesamtaufwendungen oder Gesamtauszahlungen.festgesetzt.
2. Aufwendungen und Auszahlungen gelten als nicht erheblich, wenn sie aufgrund gesetzlicher, tariflicher bzw. unabweisbarer Verpflichtungen zu leisten sind.
3. Ferner sind als nicht erheblich anzusehen, Beträge in unbegrenzter Höhe, die für abschlusstechnische Buchungen notwendig sind.
4. Mehraufwendungen bzw. zusätzliche Aufwendungen bei bilanziellen Abschreibungen gelten als über-/außerplanmäßig bewilligt.

§ 9

Bei Bewilligungsbescheiden zur Vergabe von Fördermitteln an die Stadt gelten die Wertgrenzen des § 8 dieser Satzung sowie die Wertgrenzen des § 4 (2) und (3), des § 9 (1) der Hauptsatzung der Stadt Haldensleben nur für die Bereitstellung des Eigenanteils.  
Dieses gilt nicht für übrige Drittmittel.

Haldensleben, den 06.12.2021



Bürgermeisterin

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Haushaltsplan mit seinen Anlagen liegt nach § 102 Abs. 2 Satz 1 des Kommunalverfassungsgesetzes (KVG LSA) zur Einsichtnahme vom **10. bis 18. Januar 2022** während der Dienststunden im Rathaus, Markt 20-22, Bürgerbüro öffentlich aus.

Montag: 9 bis 12 Uhr  
Dienstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Mittwoch: 9 bis 12 Uhr  
Donnerstag: 9 bis 12 Uhr und 13 bis 18 Uhr  
Freitag: 9 bis 12 Uhr

Die nach § 107 Abs. 4 des Kommunalverfassungsgesetzes erforderliche Genehmigung ist durch die Kommunalaufsichtsbehörde des Landkreises Börde am 05.01.2022 unter dem Aktenzeichen 30.10.2.EGHDL.2022\_Haushalt erteilt worden.

Gleichzeitig wird der Beteiligungsbericht 2021 der Stadt Haldensleben gemäß § 130 Abs. 3 KVG LSA öffentlich ausgelegt.

Haldensleben, den 5. Januar 2022

In Vertretung



Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin

(Siegel)

Stadt Haldensleben  
Die Bürgermeisterin

**Amtliche Bekanntmachung**

Der **Hauptausschuss** des Stadtrates der Stadt Haldensleben hat **nichtöffentlich durch Umlaufbeschlussverfahren** gemäß § 56 a Abs. 3 Satz 7 KVG LSA mit Fristende für die Abstimmung 28.12.2021 folgenden Beschluss gefasst:

Personalangelegenheit - Beschlussvorlage 113-H(VII.)/2021

Die erforderliche Mehrheit (4/5 der Mitglieder der Vertretung) zur Entscheidung durch Umlaufbeschlussverfahren wurde erreicht.

Dem Beschlussvorlag der Verwaltung (Einstellung) wurde zugestimmt.

Haldensleben, den 03.01.2022

in Vertretung



Wendler  
Stellv. Bürgermeisterin